

AKJ Landesversammlung in München	28. April 2018
Antrag 05 Formulierung von Kinderrechten im Grundgesetz	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Landesvorstand	

Die AKJ Landesversammlung möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich im Rahmen der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz dafür einzusetzen, bei der Formulierung den Schutz der Einheit der Familie im Zusammenhang mit der Elternverantwortung zu wahren.

Es wird dazu vorgeschlagen, den aktuellen Artikel 6 Absatz 2 GG durch folgenden Satz 2 zu ergänzen: „**Sie** [d.h. Pflege und Erziehung] **dienen dem Wohl des Kindes und der Entfaltung seiner Rechte.**“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3. Alternativ könnte die öffentliche Hand in einer Staatszielbestimmung verpflichtet werden, einer kinder- und familienfreundlichen Gesellschaft zu dienen.

Begründung:

Die Forderung nach einer Grundgesetzänderung fußt in der UN-Kinderrechtskonvention. Diese wurde freilich in Deutschland schon ausreichend umgesetzt. Das Grundgesetz trifft in Art. 6 GG eine klare Wertung zugunsten der Elternverantwortung und für eine Stärkung der Familienfreundlichkeit durch eine aktive Familienpolitik. Dabei ist die Familie als Einheit zu sehen.

Deshalb ist bei den Vorschlägen, einen gesonderten Schutzes der Kinder im Grundgesetz zu verankern, Sorgfalt geboten. Werden besondere Kinderrechte in falscher Weise in das Grundgesetz aufgenommen, kann dies Kindern schaden. Ungewollt drohen sachwidrige Verrechtlichungen familiärer Beziehungen und übermäßige staatliche Eingriffe in Familien – etwa im Hinblick auf eine angebliche Versagung des Rechts des Kindes auf Bildung gegenüber Eltern, die ihr Kind nicht in eine Kita geben.

Dabei ist auch zu bedenken, dass Kinder schon jetzt umfassend grundrechtsberechtigt sind. Die umfassende Grundrechtsberechtigung ergibt sich schon aus Art. 1 Abs. 1 GG. Wenn Kinderrechte den Rechten der Eltern gegenübergestellt würden, widerspricht dies der verfassungsrechtlichen Einheit der Familie. Der verfassungsrechtliche Auftrag, das Kindeswohl zu schützen, könnte jedoch ausdrücklich betont werden. Eine solche grundgesetzliche Verpflichtung ist aber nicht neben die Elternverantwortung zu stellen, sondern in diese zu integrieren. Dem trägt die vorgeschlagene Formulierung Rechnung.

Der Formulierungsvorschlag geht zurück auf eine Empfehlung des renommierten Prof. Dr. Gregor Kirchhof vom Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanzrecht und Steuerrecht an der

Universität Augsburg, der Gastreferent der Landesvorstandssitzung des AKJ am 4. Dezember 2017 war.

Dieser Antrag soll von der Landesversammlung in den nächsten Parteitag der CSU eingebracht werden.

Beschluss: Zustimmung